

Reglement

zur Entrichtung von Beiträgen für die Verwertung nicht marktfähiger Speisekartoffeln

1. Zweck und Ziel

- 1.1. Die hohe Sensibilität der Kartoffel auf extreme Witterungsbedingungen und die Anfälligkeit auf Krankheits- und Schädlingserreger führt dazu, dass es im Kartoffelbau mehr als bei anderen Kulturen zu Ertragsschwankungen kommen kann. Zur Risikominderung und Erhaltung der Marktordnung kann für nicht marktfähige Posten ein Beitrag ausgerichtet werden.
- 1.2. Durch die Entrichtung von Beiträgen für nicht marktfähige Ware gelangt diese nicht auf den Speisemarkt und leistet so einen wichtigen Anteil zur Erhaltung der Marktordnung.
- 1.3. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Selbsthilfefonds errichtet.
- 1.4. Beitragsberechtigt sind unter Einhaltung der Kriterien unter Ziffer 5 und 6 Produzenten sowie nachgelagerte Stufen.
- 1.5. Die VSKP kann pro Jahr maximal Fr. 50'000.- für weitere Projekte zugunsten des Kartoffelbaus einsetzen.

2. Kontrollorgan

Mit der Durchführung der Qualitätskontrollen ist die Qualiservice GmbH betraut.

3. Administration

Die administrative Abwicklung übernimmt swisspatat im Auftrag der VSKP. Diese Arbeiten beinhalten unter anderem:

- Auftragskoordination mit der Qualiservice GmbH
- Erfassung und Überprüfung der Kontrollrapporte
- Korrekte Auszahlung der Beiträge
- Cash-management des Fonds Rückbehalte
- Stichprobenmässige Überprüfung der Beitragsberechtigung der Gesuchsteller
- Erstellen eines Abschlussberichtes

4. Kosten

Die Kosten für Kontrolle und Administration müssen vollumfänglich vom Gesuchsteller getragen werden. Die entsprechenden Ansätze werden von der Qualiservice GmbH (Kontrollkosten) und swisspatat (Administrationskosten) mit der VSKP festgelegt und in der AGM swisspatat verabschiedet (Anhang). Entspricht ein Posten nicht den unter Ziffer 5 formulierten Anforderungen und ist somit nicht beitragsberechtigt, hat der Produzent für die entstandenen Unkosten der Kontrolle vollumfänglich aufzukommen.

5. Anforderungen

Beiträge für die Verwertung von nicht marktfähigen Speisekartoffeln können nur entrichtet werden, wenn sämtliche der folgenden Anforderungen eingehalten sind:

- 5.1. Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice Kontrolleur begutachtet werden.
- 5.2. Der Produzent entrichtet für sämtliche auf dem Betrieb produzierten Kartoffeln die offiziellen Branchenbeiträge.
- 5.3. Der Posten enthält einen Speiseanteil von mindestens 50%. Die Qualitätskontrolle erfolgt gemäss den von der Branche verabschiedeten Handelsusancen und Übernahmebedingungen. Bio-Posten müssen keinen minimalen Speiseanteil enthalten, dieser wird bei der Kontrolle aber erhoben und festgehalten.
- 5.4. Der Produzent muss belegen, dass er für die betreffende Sorte zertifiziertes Saatgut gepflanzt hat.
- 5.5. Der Produzent muss eine Anbauvereinbarung vorlegen, welche mindestens die mit dem Abnehmer vereinbarte Liefermenge pro Sorte ausweist. Die Angabe der Anbaufläche ist erwünscht und kann auf Verlangen eingefordert werden.
- 5.6. Direktvermarkter haben eine unterzeichnete Selbstdeklaration vorzuweisen.
- 5.7. Der Produktion nachgelagerte Stufen können nur Beiträge für Posten beziehen, welche nach den in der Branche vereinbarten Übernahmebedingungen oder nach schriftlich vereinbarten betriebseigenen Bedingungen übernommen wurden.
- 5.8. Der zu kontrollierende Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen.
- 5.9. Der kontrollierte Posten muss im Beisein des Kontrolleurs mit Lebensmittelfarbe korrekt und vollständig denaturiert werden.

6. Termine

- 6.1. Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.
- 6.2. Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung der jeweiligen Ernte erlischt am 30. Juni des Folgejahres.

7. Äufnung des Selbsthilfefonds & Verantwortlichkeit

Der Fonds wird geäufnet mittels Abgaben pro 100kg vermarkteter Kartoffeln. Über die Höhe der Abgabe kann jede Trägerorganisation der swisspatat jährlich neu bestimmen unter Konsultation der anderen Trägerorganisationen.

Die Verantwortlichkeit sowie Schaden und Nutzen des Fonds obliegen der VSKP.

8. Ausbezahlte Beiträge

- 8.1. Die zu zahlenden Beiträge werden von der VSKP bestimmt unter Information der Arbeitsgruppe Markt der swisspatat. Der Beitrag für Bioware kann maximal das Doppelte des Betrages für konventionelle Ware betragen. Die Publikation erfolgt über die Branchenorgane sowie über die landw. Presse.
- 8.2. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche die Kriterien unter Ziffer 5 und 6 vollumfänglich erfüllen.
- 8.3. Der Beitrag wird bei konventioneller Ware ausschliesslich auf dem ermittelten Speiseanteil (Nettomenge), bei biologisch produzierter Ware auf der ganzen Menge (Bruttomenge) ausbezahlt.
- 8.4. Importierte Kartoffeln sind nicht beitragsberechtigt.